

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 42/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Leopold K [REDACTED], L [REDACTED], C Rue W [REDACTED] St.
[REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
P [REDACTED]

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Weesner in der Sitzung vom 9. Januar 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (M) vom 6. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der am 16. April 1912 geborene jüdische Kläger verließ im Frühjahr 1927 die Schule mit der mittleren Reife und beendete im Herbst 1929 seine kaufmännische Lehre im Kolonialwarengroßhandel. Er blieb Expedient, Lagerist, Kassierer und zuletzt Reisender seiner Lehrfirma bis zur Aufgabe seiner Stellung am 30. April 1933.

Der Kläger verlangt eine Erhöhung seiner Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens unter Einstufung in den höheren Dienst. Der Berufungsrichter hat ihn bei einem dem einfachen Dienst entsprechenden Vorverfolgungseinkommen wegen seiner Berufsausbildung (§ 76 Abs. 1 Satz 3 BEG) in den mittleren Dienst eingestuft.

Die Beschwerde sieht eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG) darin, ob ein Minderjähriger nicht stets als Berufsanfänger im Sinne des § 76 Abs. 1 S. 5 BEG zu betrachten sei.

14

- 3 -

Diese Frage stellt sich nicht, da der Kläger volljährig war, als er erstmalig von der nationalsozialistischen Verfolgung betroffen wurde. Der festgestellte Sachverhalt bietet keinen Anhalt dafür, daß seine Verfolgung, wie das Berufungsgericht erwogen hat, schon mit der sogenannten Machtübernahme einsetzte.

Im Übrigen spielt das Lebensalter als solches keine Rolle für die Entscheidung, ob ein Verfolger in Sinne dieser Einreisungsbestimmung "am Anfang der Ausübung seines Berufes" stand. Das bedarf keiner Bestätigung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs. Berufsanfänger im privaten Dienst ist derjenige, der sich wegen des generell unterstellten Mangels an beruflichen Erfahrungen und Fertigkeiten mit einem Arbeitsentgelt für Anfänger begnügen muß. Der Berufungsrichter hat jedoch festgestellt, daß der Kläger nach einer Angestellten-tätigkeit von drei Jahren acht Monate seine beruflichen Fähigkeiten entfaltet hatte und das Gehalt eines vollwertigen Angestellten bezog.

Mai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)